

Ordnung
des
Bayreuther Materialzentrums (BayMAT)
Bayreuth Center for Materials Science and Engineering
an der Universität Bayreuth

Vom 15. Dezember 2006

§ 1

Rechtsstellung

Das Bayreuther Materialzentrum (BayMAT) ist eine zentrale Einrichtung der Universität Bayreuth nach Art. 19 Abs. 5 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG).

§ 2

Zuordnung

¹Dem BayMAT sind folgende Mitglieder zugeordnet:

Univ.-Prof. Dr.-Ing. Volker Altstädt (Polymere Werkstoffe, Fakultät VI)

Univ.-Prof. Dr. Matthias Ballauff (Physikalische Chemie, Fakultät II)

Univ.-Prof. Dr. Josef Breu (Anorganische Chemie I, Fakultät II)

Univ.-Prof. Dr.-Ing. Gerhard Fischerauer (Mess- und Regeltechnik, Fakultät VI)

Univ.-Prof. Dr.-Ing. Uwe Glatzel (Metallische Werkstoffe, Fakultät VI)

Univ.-Prof. Dr. Rhett Kempe (Anorganische Chemie II, Fakultät II)

Univ.-Prof. Dr. Jürgen Köhler (Experimentalphysik IV, Fakultät I)

Univ.-Prof. Dr. Werner Köhler (Experimentalphysik IV, Fakultät I)

Univ.-Prof. Dr.-Ing. Walter Krenkel (Keramische Werkstoffe, Fakultät VI)

Univ.-Prof. Dr.-Ing. Ralf Moos (Funktionsmaterialien, Fakultät VI)

Univ.-Prof. Dr.-Ing. Frank Rieg (Konstruktionslehre und CAD, Fakultät VI)

Univ.-Prof. Dr. Ernst Rößler (Experimentalphysik II, Fakultät I)

Univ.-Prof. Dr. Hans-Werner Schmidt (Makromolekulare Chemie I, Fakultät II)

Univ.-Prof. Dr. Jürgen Senker (Anorganische Chemie I, Fakultät II)

Univ.-Prof. Dr. Sander van Smaalen (Kristallographie, Fakultät I)

Univ.-Prof. Dr. Mukundan Thelakkat (Angewandte Funktionspolymere, Fakultät II)

Univ.-Prof. Dr. Monika Willert-Porada (Werkstoffverarbeitung, Fakultät VI)

²Weitere Professoren der Universität Bayreuth können Mitglieder des BayMAT werden. ³Über den Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet die Hochschulleitung der Universität Bayreuth auf Antrag des BayMAT-Leitungsgremiums. ⁴Das Zentrum ist für Mitglieder aus allen Fakultäten offen.

⁵Die Mitgliedschaft gilt für die Dauer der Zuordnung zum BayMAT und endet mit dem Ausscheiden aus der Universität. ⁶Die Mitgliedschaft kann auf Antrag des Mitgliedes aufgehoben oder von der Hochschulleitung der Universität Bayreuth auf Vorschlag des BayMAT-Leitungsgremiums beim Vorliegen wichtiger Gründe widerrufen werden.

§ 3

Ziele und Aufgaben

¹Ziel des BayMAT ist es, fakultätsübergreifende materialwissenschaftliche Forschungen zu unterstützen und den Wissenstransfer zu verbessern.

²Das BayMAT hat die Aufgabe material- und verfahrensspezifische Erkenntnisse, Ergebnisse und Lösungsansätze unter Berücksichtigung existierender Geheimhaltungsvereinbarungen und patentrechtlicher Belange an Unternehmen, öffentliche Einrichtungen und die allgemeine Öffentlichkeit zu vermitteln. ³Das Zentrum ist Ansprechpartner für Behörden, Industrie, Verbände und Bildungseinrichtungen und beteiligt sich an entsprechenden Initiativen dieser Organisationen.

⁴Das BayMAT hat das Ziel, seine Forschungsaktivitäten in die Lehre einzubinden.

⁵Unbeschadet der Zuständigkeiten der Fakultäten wird das BayMAT interdisziplinäre, fakultätsübergreifende Lehrveranstaltungen zu aktuellen Problemen der Materialwissenschaft fördern. ⁶Es beteiligt sich an internationalen Trainings- und Bildungsprogrammen sowie an Graduiertenkollegs.

⁷Die Mitgliedschaft im BayMAT äußert sich in:

- der Bereit- und Überstellung von Ressourcen (Personal- oder Sachmittel bzw. Geräte) an das Zentrum; diese bilden die zentralen Dienste; siehe dazu auch die Anlage
- der Beantragung und Durchführung koordinierter Forschungsvorhaben (z.B. Sonderforschungsbereiche und Verbundvorhaben)
- Beitragen zu koordinierten Lehrveranstaltungen.

⁸Die zentralen Dienste des BayMAT haben die Aufgabe, die Forschungsarbeiten zu den oben genannten Themen zu unterstützen bzw. sie zu ermöglichen. ⁹Die zentralen Dienste bieten beispielsweise Unterstützung auf folgenden Arbeitsgebieten an:

- Materialanalytik: Elektronenmikroskopie, nuklear magnetische Resonanz, Röntgenstrukturanalyse, zerstörende und zerstörungsfreie Materialprüfung, thermische, chemische und optische Analysen und weitere Materialuntersuchungen
- Materialherstellung und –synthese
- Erstellung und Pflege von Materialdatenbanken
- Öffentlichkeitsarbeit und Wissenstransfer.

§ 4

Leitung

¹Die Mitglieder des BayMAT wählen aus ihrer Mitte jeweils für die Dauer von zwei Jahren ein 4-köpfiges Leitungsgremium. ²Das Leitungsgremium wählt aus seiner Mitte einen Geschäftsführer und einen stellvertretenden Geschäftsführer. ³Die Bestellung des Leitungsgremiums sowie des Geschäftsführers und dessen Stellvertreters ist durch die Hochschulleitung der Universität Bayreuth zu bestätigen und kann aus wichtigem Grund widerrufen werden.

⁴Das Leitungsgremium ist für alle Angelegenheiten des BayMAT zuständig, die nicht der Entscheidung anderer Organe vorbehalten sind. ⁵Beschlüsse des Leitungsgremiums werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Geschäftsführers.

⁶Der Geschäftsführer handelt für das BayMAT. ⁷Er führt die laufenden Geschäfte, vollzieht die gefassten Beschlüsse des Leitungsgremiums und vertritt die gemeinsamen Ziele des BayMAT in der Öffentlichkeit. ⁸Das Leitungsgremium kann einzelnen BayMAT-Mitgliedern die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben übertragen. ⁹Das Leitungsgremium ist für den Einsatz der dem BayMAT zugeordneten Sach- und Investitionsmittel, für den Einsatz des am BayMAT tätigen Personals und für die technischen Einrichtungen verantwortlich. ¹⁰Das Leitungsgremium kann das Weisungsrecht anderen hauptberuflich am BayMAT tätigen Mitarbeitern übertragen. ¹¹Das Leitungsgremium stellt ferner sicher, dass das im BayMAT tätige Personal seinen Verpflichtungen nach Art. 18 Abs. 1 BayHSchG nachkommt.

¹²Die Bestellung zum Mitglied des BayMAT, zum Leitungsgremium sowie die Wahl zum Geschäftsführer und zum stellvertretenden Geschäftsführer begründen keinen Anspruch auf eine besondere Vergütung.

§ 5

Evaluierung

¹Das Bayreuther Materialzentrum (BayMAT) ist spätestens zum 30. November 2012 und nachfolgend in Abständen von höchstens 6 Jahren zu evaluieren. ²Zur Vorbereitung der Evaluierung ist ein jährlicher Bericht an die Hochschulleitung abzugeben.

§ 6

In-Kraft-Treten, Geltungsdauer

¹Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt bis zum 30. November 2012. ²Sie kann bei positiver Evaluierung jeweils um weitere 6 Jahre verlängert werden.

Anlage:

Bereit- und Überstellung von Ressourcen der Mitglieder an das BayMAT, Stand Wintersemester 2006/2007:

1. Jedes Mitglied verpflichtet sich das BayMAT finanziell zu unterstützen, wobei, wenn möglich mindestens 50% der Mittel aus der Titelgruppe 77 stammen sollen. Der Beitrag für Lehrstuhlinhaber (C 4 und W 3) beträgt 1.000,- € jährlich, der Beitrag für C 3 und W 2-Professoren beträgt jährlich 300,- €
2. Die Nutzung von Geräten der Mitglieder wird anderen BayMAT-Mitgliedern unbürokratisch ermöglicht.
3. BayMAT-Mitglieder können bei ihnen tätiges Personal mit Genehmigung der Hochschulleitung als im BayMAT tätiges Personal ausweisen.